

SJD / Motion SVP-Fraktion vom 27. April 2011

## Informationsgesetz

Antrag der Regierung vom 31. Mai 2011

Gutheissung.

*Begründung:*

Im September 2009 unterstellte die Regierung den Entwurf eines kantonalen Informationsgesetzes einem breit angelegten Vernehmlassungsverfahren. Die Kantonalparteien SVP, FDP und CVP lehnten den Gesetzesentwurf ab und erachteten den Erlass eines Informationsgesetzes als unnötig (die SP sah von einer detaillierten Vernehmlassung ab). Auch die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten beantragte, auf den Erlass eines solchen Gesetzes zu verzichten. Alle diese Vernehmlassungsteilnehmer machten geltend, der Verfassungsauftrag von Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV), wonach auf Gesetzesebene die Informationsverbreitung und der Zugang zu amtlichen Informationen zu regeln sei, sei bereits unter geltendem Recht umgesetzt. Die Regierung schloss sich dieser Einschätzung an. Mit Art. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) und Art. 5 bis 7 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) erachtete die Regierung die Informationstätigkeit der Behörden sowohl auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene als ausreichend geregelt. Die Arbeiten am Informationsgesetz wurden demgemäss im Februar 2010 eingestellt. Auf die Motion 42.10.02 «Öffentlichkeitsprinzip statt Kabinettpolitik» der SP-Fraktion, die dennoch den Erlass eines Informationsgesetzes verlangte, ist der Kantonsrat in der Frühjahrssession 2010 mit 56:20 Stimmen nicht eingetreten.

In der Folge prüfte das Verwaltungsgericht, in einem Fall betreffend Einsichtnahme in einen Umweltverträglichkeitsbericht, ob der Auftrag von Art. 60 Abs. 2 KV nicht doch den Erlass eines Informationsgesetzes erfordern würde. In seinem Urteil vom 16. Dezember 2010 gelangte das Verwaltungsgericht – anders als die Regierung, die Vernehmlassungsteilnehmer und der Kantonsrat –, zur Einschätzung, das geltende Recht genüge den Anforderungen des von der Kantonsverfassung statuierten Öffentlichkeitsprinzips nicht; insbesondere müsste ein durchsetzbarer Anspruch auf Einsicht in amtliche Akten umschrieben, dessen Einschränkungen normiert und das Verfahren zur Geltendmachung dieses Anspruchs geregelt werden (B 2010/123; Erw. 2).

Aufgrund dieser veränderten Ausgangslage kann die vorliegende Motion gutgeheissen werden. Die Regierung wird alsdann die Arbeiten am Informationsgesetz wieder aufnehmen und dem Kantonsrat die entsprechende Vorlage unterbreiten. Allenfalls kann das Anliegen auch durch Ergänzung des Staatsverwaltungsgesetzes und des Gemeindegesetzes umgesetzt werden.